



Informationen zur Frage der Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Gewinnerzielungsabsicht.....	1
3. Vereinfachungsregelung.....	2
4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung.....	2
5. Antragstellung.....	3
6. Weitergehende Hinweise für die Umsatzsteuer.....	4

1. Allgemeines

Erzeugen Sie mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks Strom und speisen Sie diesen zumindest zu einem Teil entgeltlich in das öffentliche Stromnetz ein, erzielen Sie damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Mit diesen Einkünften unterliegen Sie der Einkommensteuer.

Hieraus können sich verschiedene steuerliche Pflichten ergeben, wie z. B.:

- das Erstellen einer Gewinnermittlung und die Abgabe der Anlage EÜR,
- die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und
- die Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung, soweit nicht die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung vorliegen und in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln.

2. Gewinnerzielungsabsicht

Eine der Voraussetzungen für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit nach dem Einkommensteuerrecht ist, dass diese mit der Absicht betrieben wird, Gewinne zu erzielen (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Dies bedeutet, dass für die gesamte Dauer, also von der Gründung bis zur Einstellung oder bis zum Verkauf des Betriebs, ein positives Gesamtergebnis (Totalgewinn) angestrebt werden muss. Wird eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben, liegt eine sog. „Liebhaberei“ vor. In diesen Fällen ist die Tätigkeit ertragsteuerlich unbeachtlich.

3. Vereinfachungsregelung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 2. Juni 2021 (BStBl I 2021, 722) eine Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke eingeführt und mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 (BStBl I 2021, 2202) überarbeitet. Diese Regelung soll dazu dienen, den steuerlichen Aufwand, der aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks resultiert, zu reduzieren. Auf schriftlichen Antrag unterstellt daher das Finanzamt, dass kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Nehmen Sie diese Vereinfachungsregelung in Anspruch, entfällt

- die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (wenn Sie nicht aus anderen Gründen hierzu - weiterhin - verpflichtet sind),
- die Erstellung einer Gewinnermittlung und die Abgabe der Anlage EÜR für den Betrieb der Photovoltaikanlage / des Blockheizkraftwerks,
- eine aufwendige Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht.

Darüber hinaus werden einkommensteuerlich weder Gewinne noch Verluste aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage / dem Blockheizkraftwerk berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass auch Gewinne und Verluste der Vorjahre aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage / des Blockheizkraftwerks wegfallen können, die bisher anerkannt wurden, wenn Sie von der Vereinfachungsregel Gebrauch machen und die Einkommensteuerbescheide noch geändert werden können. Werden Verluste aus den Vorjahren (rückwirkend) nicht mehr anerkannt, kann dies zu Nachzahlungen führen.

4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung

Die Vereinfachungsregelung kann für Photovoltaikanlagen beantragt werden, die eine natürliche Person betreibt oder mehrere Personen zusammen (Mitunternehmerschaft) betreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Photovoltaikanlagen wurden nach dem 31. Dezember 2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 und vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen worden sind, wird das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag unterstellt, wenn die garantierte Einspeisevergütung ausgelaufen ist und sich dann nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 richtet (sog. ausgeförderte Anlagen).

- Die addierte installierte Gesamtleistung aller von Ihnen betriebenen Photovoltaikanlagen übersteigt nicht 10,0 kW/kWp. Dabei sind auch Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen, die technisch voneinander getrennt sind, sich auf verschiedenen Grundstücken befinden oder die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung nicht erfüllen.
- Der erzeugte Strom wird ausschließlich ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Daneben ist der Verbrauch des erzeugten Stroms in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen zulässig. Dabei steht die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleich. Der Verbrauch des erzeugten Stroms in einem häuslichen Arbeitszimmer oder durch einen Mieter, wenn die Mieteinnahmen 520 € im Jahr nicht überschreiten, ist unbeachtlich. Steht das Objekt, auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist, leer, kommt es auf die zukünftig geplante Nutzung des Stroms an.
- Die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung wird schriftlich bei dem für Sie zuständigen Finanzamt innerhalb folgender Fristen beantragt:
 - bei Anlagen, die **nach dem 31. Dezember 2021** in Betrieb genommen wurden, bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf **das Jahr folgt**, in dem Sie die Photovoltaikanlage **in Betrieb genommen** haben,
 - bei Anlagen, die **nach dem 31. Dezember 2003** und **vor dem 01. Januar 2022** in Betrieb genommen wurden, spätestens am **31. Dezember 2022**,
 - bei **ausgeförderten** Anlagen bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums, der auf das **Jahr des Auslaufens der garantierten Einspeisevergütung folgt**.

Der Antrag soll Angaben zu den o. g. Voraussetzungen enthalten.

Für vergleichbare Blockheizkraftwerke mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend.

Ändern sich die Verhältnisse ist eine Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung nur für solche Jahre möglich, in denen die Voraussetzungen ganzjährig vorliegen. Fällt eine der Voraussetzungen weg, müssen Sie dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitteilen.

5. Antragstellung

Zur Vereinfachung der Antragstellung steht Ihnen ein [Antragsformular](#) auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (www.lstn.niedersachsen.de) in der Rubrik „Steuer / Steuervordrucke / Betriebseröffnung/-aufgabe“ - „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage / einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage“ zur Verfügung. Sie können den Antrag auch elektronisch innerhalb Ihrer Steuererklärung in dem Freitextfeld auf dem Hauptvordruck ESt 1 A stellen.

Bei Ehegatten / Lebenspartnern ist der Antrag von beiden Personen zu unterschreiben, wenn die Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerke im Eigentum beider Ehegatten / Lebenspartner stehen. Der Antrag kann nur einheitlich gestellt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage / dem Blockheizkraftwerk bisher Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung waren. In diesen Fällen kann der Antrag nur durch alle Beteiligten gemeinsam oder durch den Vertreter / Empfangsbevollmächtigten gestellt werden.

Über den Antrag wird regelmäßig erst im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung entschieden. Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen im Einkommensteuerbescheid mitgeteilt. Wenn Sie allerdings nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, kann Ihnen das Ergebnis der Prüfung auch gesondert mitgeteilt werden.

Bei Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerken mit einer Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2003 wirkt der Antrag ab dem Veranlagungszeitraum, für den noch kein Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, sowie für alle Folgejahre und für Vorjahre, soweit diese noch geändert werden können.

Bei Anlagen, die vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen wurden und bei denen die garantierte Einspeisevergütung ausgelaufen ist, wirkt der Antrag ab dem Veranlagungszeitraum, der auf das Jahr folgt, in dem die garantierte Einspeisevergütung ausgelaufen ist.

6. Weitergehende Hinweise für die Umsatzsteuer

Die Vereinfachungsregelung betrifft die Einkommensteuer. Sie befreit Sie nicht von Ihren umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten als Unternehmer. Denn umsatzsteuerlich kommt es nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht an. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Sie aber als Kleinunternehmer, für dessen Umsätze die Steuer nicht erhoben wird. Nähere Informationen können Sie meinem [Informationsblatt "Umsatzsteuer für Neugründer"](http://www.lstn.niedersachsen.de) (www.lstn.niedersachsen.de, Rubrik: „Steuer/ Steuermerkblätter und Broschüren“) entnehmen. Müssen Sie eine Umsatzsteuererklärung abgeben, ist es weiterhin erforderlich, dieser eine jahresbezogene Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauchs beizulegen. Sie können hierzu die „Berechnungshilfe für die Ermittlung des Eigenverbrauchs aus einer Photovoltaikanlage“ verwenden, die Ihnen unter www.lstn.niedersachsen.de in der Rubrik „[Steuer / Steuervordrucke/ Betriebseröffnung/-aufgabe](#)“ - „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage / einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage“ als Download zur Verfügung steht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.